

Ordnung
für das Zertifikat

Certified Risk Manager (RMA)
der

RMA Risk Management & Rating
Association e.V.
vom
15.07.2026

(Zertifikatsordnung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Erwerb und die Verlängerung des Zertifikates
 - „Certified Risk Manager (RMA)“ (im Folgenden: CRM)
- (2) Der erstmalige Erwerb eines Zertifikates erfordert das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung. Die Verlängerung eines Zertifikates erfordert die kontinuierliche Weiterbildung zum jeweiligen Thema.

§ 2 Ziel des Zertifikates

- (1) Natürliche Personen können durch das in § 1 genannte Zertifikat ihre Fachkunde auf dem jeweiligen Gebiet nachweisen. Die durch das Zertifikat nachgewiesenen Qualifikationen sind für das Zertifikat CRM:
 - Kenntnisse regulatorischer Rahmenwerke und Standards
 - Bewertung und Steuerung von Risiken in Unternehmen
 - Quantitative Methodenkompetenz

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zum Erwerb des Zertifikates

- (1) Die Mitgliedschaft in der RMA ist Voraussetzung für den Erwerb bzw. die Verlängerung des Zertifikates.
- (2) Voraussetzung ist ebenfalls eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in einer Tätigkeit, die einen direkten Bezug zum jeweiligen Berufszertifikat aufweist. Für den CRM ist dies beispielsweise eine Tätigkeit als Risikomanager/-controller. Berufliche Erfahrungen in verwandten Bereichen, beispielsweise im Finanzmanagement, werden ebenfalls anerkannt. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Vorbereitung zum Erwerb des Zertifikates

- (1) Die RMA bietet Kurse und Veranstaltungen an, welche die Inhalte gemäß § 5 adressieren. Diese Kurse können zur Prüfungsvorbereitung besucht werden.
- (2) Das notwendige Wissen für die Prüfung kann auch anderweitig, z.B. im Selbststudium oder durch Praxiserfahrung erworben werden.

§ 5 Inhalte der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Inhalte der Zertifikatsprüfung für das Zertifikat CRM sind:
 - Risikowahrnehmung und Risikokultur
 - Rechtliche Rahmenbedingungen und organisatorische Ausgestaltung
 - Risikoidentifikation
 - Quantitative Methoden im Risikomanagement
 - Risikosteuerung und Risikotragfähigkeit
 - Risikokommunikation
 - Entscheidungsorientiertes Risikomanagement
 - Risiken in der integrierten Unternehmensplanung

§ 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach Antrag an die RMA. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Begleichung der Prüfungsgebühr in Höhe von 300 €.

- (3) Das Absolvieren von Kursen gemäß § 4 (1) wird den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern der Prüfung empfohlen, ist jedoch keine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in der Regel spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 7 Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates

- (1) Zum Erwerb eines Zertifikates ist das erfolgreiche Bestehen einer schriftlichen Prüfung erforderlich. Hierbei soll die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Prüfungsleistung soll bei 120 Minuten liegen.
- (3) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates wird von der RMA mindestens einmal jährlich angeboten. Die Prüfung findet in der Regel in Präsenz statt. Termin und Ort der Prüfung werden von der RMA mindestens vier Monate vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel binnen zwei Monaten abgeschlossen sein.

§ 8 Zertifikatserwerb

- (1) Nach erfolgreich bestandener Prüfung gemäß § 7 erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer der Prüfung ein Zertifikat und darf die Bezeichnung gemäß § 1(1) führen.
- (2) Das Zertifikat wird von der RMA binnen eines Monats nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ausgestellt und enthält neben dem Ausstellungsdatum das Datum der erfolgreich bestandenen Prüfung.

§ 9 Gültigkeit des Zertifikates

- (1) Ein durch Prüfung gemäß § 7 erworbenes Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum drei Jahre gültig. Das Ende der Gültigkeit ist auf dem Zertifikat vermerkt. Nach Ablauf der Gültigkeit darf die Bezeichnung gemäß § 1 nicht mehr geführt werden.

§ 10 Voraussetzungen zur Verlängerung des Zertifikates

- (1) Die Zertifikatsinhaberin bzw. Zertifikatsinhaber kann ihr bzw. sein Wissen nach erfolgreich bestandener Prüfung vertiefen bzw. aktuell halten, indem sie bzw. er Weiterbildungen zum Thema besucht. Weiterbildungen werden von der RMA mit Leistungspunkten (LP) bewertet, wobei in der Regel ein LP pro 45 Minuten passende Weiterbildung vergeben wird. Voraussetzung für die Verlängerung eines Zertifikats ist der Erwerb von 75 LP seit dem Ausstellungsdatum des Zertifikates.
- (2) Über die Vergabe von LP für absolvierte Weiterbildungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss nach Antrag auf Verlängerung des Zertifikates gemäß § 11.
- (3) Von der RMA angebotene Weiterbildungen weisen in der Regel die damit erworbenen LP vorab aus.

§ 11 Prozess zur Verlängerung des Zertifikates

- (1) Ein durch Prüfung gemäß § 7 erworbenes Zertifikat kann auf Antrag bei der RMA verlängert werden.
- (2) Der Antrag auf Verlängerung kann frühestens drei Monate vor Ende der Gültigkeit des bestehenden Zertifikates gestellt werden und ist bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Zertifikates bei der RMA zu stellen. Die Antragstellerin bzw. der

Antragsteller hat dem Antrag Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 10 beizufügen. Zudem hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Verlängerungsgebühr in Höhe von 100 € zu entrichten.

- (3) Stellt die Zertifikatsinhaberin bzw. der Zertifikatsinhaber keinen Antrag auf Verlängerung des Zertifikates gemäß § 11 (2), erlischt die Verlängerungsmöglichkeit. Soll das Zertifikat weiterhin geführt werden, ist eine erneute Prüfung gemäß § 7 erforderlich.
- (4) Die RMA prüft binnen zwei Monaten nach Antragseingang bzw. der Nachreichung von Nachweisen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Verlängerung gemäß § 10 erfüllt sind. Aufschiebende Bedingung für den Fristbeginn ist die Zahlung der Verlängerungsgebühr. Sollte eine Entscheidung aufgrund fehlender bzw. unzureichender Nachweise nicht möglich sein, setzt die RMA der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Frist zur Nachreichung von Nachweisen von einem Monat.
- (5) Falls der Prüfungsausschuss der RMA zum Ergebnis kommt, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weniger als 75 LP erworben hat, kann die RMA der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine Nachfrist von einem Jahr setzen, um die fehlenden LP zu erwerben und nachzuweisen. Die Nachfrist soll nur gestattet werden, wenn es aus Sicht des Prüfungsausschusses hinreichend wahrscheinlich ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die notwendigen LP innerhalb der Nachfrist erwirbt. Während der Nachfrist darf die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Bezeichnung gemäß § 1 weiterhin führen; ein neues Zertifikat wird für die Nachfrist nicht ausgestellt.
- (5) Ein Zertifikat wird für drei Jahre verlängert. Bei Verlängerung des Zertifikates stellt die RMA ein neues Zertifikat aus. Dieses enthält
 - das Datum der Prüfung gemäß § 7 enthält,
 - den Vermerk, dass sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer seit der Prüfung gemäß § 7 kontinuierlich themenbezogen weitergebildet hat,
 - das neue Ausstellungsdatum sowie
 - das neue Ende der Gültigkeit.
- (6) Die mehrfache Verlängerung eines Zertifikates ist möglich.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die RMA setzt für jedes Zertifikat einen Prüfungsausschuss ein, der aus mindestens drei fachkundigen Personen besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Vorstand der RMA in der Regel für drei Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - das Stellen und Bewerten der Prüfungen gemäß § 7,
 - die Vergabe von LP für absolvierte Weiterbildungen gemäß § 10,
 - Widersprüche gegen das Bewertungsverfahren gemäß § 7.

§ 13 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der RMA einzulegen.
- (2) Über Widersprüche wird vom zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Über den Widerspruch soll der Prüfungsausschuss binnen drei Monaten entscheiden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde vom Vorstand der RMA am 15.07.2026 beschlossen. Sie tritt am 15.07.2026 in Kraft und wird veröffentlicht.